

der Dissertation soll den im Fachgebiet üblichen Standards folgen. Bei Kollaborationen bzw. Gruppenarbeiten ist der eigene Beitrag der Dissertantin/des Dissertanten deutlich abzugrenzen, und jede beteiligte Dissertantin/jeder beteiligte Dissertant muss eine eigene Dissertation anfertigen.

(7) Es wird nachdrücklich empfohlen, die Dissertation in fach einschlägigen Verlagen zu veröffentlichen.

§ 8 Gutachten

(1) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin/dem Studiendekan einzureichen und von dieser/diesem sind auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden zwei Gutachterinnen/Gutachter mit entsprechender Lehrbefugnis oder gleich zu haltender Eignung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission für das Rigorosum zu bestimmen.

Eine Gutachterin/ein Gutachter ist im Regelfall die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer der Dissertation. Die Doktorandin/der Doktorand hat das Recht, Gutachterinnen/Gutachter vorzuschlagen. Im Bedarfsfall kann eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter mit einer Lehrbefugnis aus einem Fach, das dem Dissertationsfach nahe verwandt ist, gewählt werden. Die Dissertation ist von den Gutachterinnen/Gutachtern innerhalb eines Zeitraums von höchstens vier Monaten in Form eines schriftlichen, eingehend begründeten Gutachtens zu beurteilen.

(2) Das Zweitgutachten kann bzw. zusätzliche Gutachten können auch von Personen mit einer Lehrbefugnis aus einem anderen Fachgebiet bzw. von einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Universität oder den Universitäten gleichrangigen Einrichtungen verfasst werden. Die Studiendekanin/der Studiendekan kann aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung der Dissertation ein drittes Gutachten einholen. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt und haben jeweils das gleiche Gewicht bei der Beurteilung der Dissertation.

(3) Spätestens mit der Aussendung der Einladung zum Rigorosum mit der Defensio durch das zuständige Dekanat werden die Gutachten der Dissertation an die Prüfungskommission mitgeschickt.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Rigorosum: Allgemeines

1. Das Doktoratsstudium wird mit dem Rigorosum als öffentliche Prüfung abgeschlossen. Das Rigorosum ist eine mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt maximal 90 Minuten. Der Arbeitsaufwand des Rigorosums wird mit 10 ECTS-Anrechnungspunkten kalkuliert.
2. Voraussetzungen für die Anmeldung zum Rigorosum ist
 - die positive Ablegung aller anderen Studienleistungen des curricularen Teils des Doktoratsstudiums lt. §§ 4 und 5 sowie die Erbringung der gegebenenfalls zusätzlichen ergänzenden Leistungen aus Auflagen im Rahmen der Zulassung,
 - die positive Beurteilung der Dissertation.
3. Prüfungsfach des Rigorosums ist das Gebiet/Teilgebiet des Faches, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.
4. Die Doktorandin/der Doktorand ist berechtigt, mit der Anmeldung Anträge auf die Nominierung der Mitglieder des Prüfungssenats sowie auf den Prüfungstag zu stellen. Diese Anträge sind von der Studiendekanin/dem Studiendekan nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Rigorosum: Prüfungskommission

1. Die Prüfungskommission für das Rigorosum besteht aus mindestens 4 Personen. Die Erstgutachterin/der Erstgutachter sowie die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer sind jedenfalls Mitglied der Kommission. Die Zweitgutachterin/der Zweitgutachter und etwaige weitere Gutachterinnen/Gutachter sowie die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer müssen nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.

2. Die anderen Prüferinnen/Prüfer haben eine das jeweilige Fachgebiet der Dissertation umfassende Lehrbefugnis oder die Lehrbefugnis eines für das Thema der Dissertation oder eines relevanten, nahe gelegenen Faches aus den in § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a beschriebenen Fachschwerpunkten und Disziplinen aufzuweisen.

(3) Rigorosum: Durchführung

1. Das Rigorosum besteht aus zwei Teilen:
 - a. **Teil 1** umfasst die Defensio, eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion. Dieser Teil dauert maximal 60 Minuten. Für die Präsentation der Dissertation sind dabei 20 Minuten vorgesehen.
 - b. **Teil 2 besteht** aus einem fachwissenschaftlichen Prüfungsgespräch aller Prüferinnen/Prüfer mit der Kandidatin/dem Kandidaten zu Problemfragen des Faches im Kontext des Dissertationsthemas. Dieser Teil dauert maximal 30 Minuten.
2. Die Kandidatin/der Kandidat hat beim Rigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen des Fachgebietes der Dissertation nachzuweisen.
3. Das Rigorosum ist mit einer **Gesamtnote** zu bewerten, die sich aus den Einzelnoten von Teil 1 (Defensio) und Teil 2 (fachwissenschaftliches Prüfungsgespräch) des Rigorosums ergibt. Sie wird als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten gebildet. Dabei ist bei Nachkommawerten, die größer als x,5 sind, aufzurunden, sonst abzurunden.

§ 10 Gesamtbeurteilung

- (1) Über das Doktoratsstudium ist eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Hierfür sind
 1. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Dissertation und
 2. die Note des Rigorosums heranzuziehen.
- (2) Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn jede der zwei Noten positiv ist, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Er / sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn keine der zwei Noten schlechter als "gut" (2) ist und mindestens eine der Noten "sehr gut" (1) ist.

§ 11 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad „Doktorin der Philosophie“ oder „Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil.“, verliehen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 1.10.2019 in Kraft (Curriculum 2019).

Der Vorsitzende des Senats:
Niemann

Anhang I: Modulbeschreibungen
Anhang II: Muster der Betreuungsvereinbarung
Anhang III: Muster der Vorabvereinbarung